

## INHALT

Vorschulkassenangebot für das Schuljahr 2012/2013 .....	45
Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2012 .....	46
Bekanntmachung über die Vorstellung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2012 .....	47
Richtlinie zum Umgang mit Mitteilungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende .....	48
Künstlersozialabgabe-Verordnung 2012 .....	49
Erteilung der staatlichen Genehmigung für die „Techniker Fachschulen gGmbH Fachschule für Technik Hamburg“ als Ersatzschule .....	49
Meldung der Dienstversäumnisse von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst .....	50

## Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

### Vorschulklassenangebot für das Schuljahr 2012/2013

#### 1. Wer kann zur Vorschule angemeldet werden?

Angemeldet werden können alle Kinder, die zwischen dem **02.07.2006** und dem **01.07.2007** geboren sind.

#### 2. Wann können die Kinder für eine Vorschulklasse angemeldet werden?

Der Zeitraum für die Anmeldungen zur Vorschulklasse

beginnt am **Montag, 28. November 2011**, und endet am **Freitag, 13. Januar 2012**.

#### 3. Wo können die Kinder angemeldet werden?

Die Anmeldung kann an einer Schule nach Wahl erfolgen, die Vorschulklassen führt.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde *oder* Geburtsschein *oder* Abstammungsurkunde des Kindes *oder* Auszug aus dem Familienbuch,
- Personalausweis eines/einer Sorgeberechtigten *oder* bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge.

#### 4. Nach welchen Kriterien wird über die Aufnahme entschieden?

Die Kriterien für die Auswahl bei zu großer Nachfrage an einem Standort sind:

- Festgestellter Sprachförderbedarf,
- Geschwisterkinder an der Anmeldeschule,
- Entfernung der Erstwohnung des Kindes zum Standort der Schule.

#### 5. Wann wird über die Aufnahme entschieden?

Die Eltern aller angemeldeten Kinder werden in der Zeit vom 06. Februar bis 10. Februar 2012 schriftlich von der Schule benachrichtigt.

Hamburg, im Oktober 2011

21.10.2010  
MBISchul 2011 Seite 45

B-S 4

\* \* \*

# Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

## Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2012

### 1. Beginn der Schulpflicht:

Am 01. August 2012 werden alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom **02. Juli 2005 bis zum 01. Juli 2006** geboren sind.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei einer der für die Wohnung zuständigen Schulen im Anmeldeverbund anzumelden und **persönlich** vorzustellen.

Dies gilt auch für im Vorjahr schulpflichtig gewordene, aber vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

### 2. Vorzeitige Einschulung:

Kinder, die nach dem 01. Juli 2006 geboren sind, können auf Antrag der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes vorzeitig eingeschult werden.

### 3. Zurückstellung vom Schulbesuch:

In Ausnahmefällen können Kinder, die zwischen dem 02. Januar 2006 und dem 01. Juli 2007 geboren sind, unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule und nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ersatzweise den Besuch einer Kindertageseinrichtung genehmigen.

### 4. Anmeldung zur Einschulung:

Die Anmeldungen werden von einer der Schulen des regional zuständigen Anmeldeverbundes<sup>\*)</sup>

**Montag, 16. Januar 2012 bis Freitag, 3. Februar 2012**

entgegen genommen.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Einladungsschreiben** der Behörde für Schule und Berufsbildung,
- **Geburtsurkunde des Kindes** oder Geburtsschein oder Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch,
- **Personalausweis** oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. **Gerichtsentscheidung** über die Regelung der elterlichen Sorge
- Bescheinigung über die letzte altersgemäße **ärztliche Vorsorgeuntersuchung** (U 9-Untersuchung oder Schularztbesuch)

Alle Kinder, die in Hamburg wohnen, sind anzumelden. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

- **die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,**
- **die während der Meldezeit vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind,**
- die in ihrer sprachlichen, körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

### 5. Einschulung:

Die Sorgeberechtigten können bei der Anmeldung mehrere Schulwünsche angeben. Die Schulen des betreffenden Anmeldeverbundes entscheiden, in welche Schule Kinder, die schulpflichtig sind, eingeschult werden. Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf werden je nach Wunsch der Sorgeberechtigten entweder in eine integrative Schule oder in eine Sonderschule aufgenommen.

Hamburg, im Oktober 2011

<sup>\*)</sup> Die Anschriften der Schulen des regional zuständigen Anmeldeverbundes können Sie dem Einladungsschreiben der Behörde für Schule und Berufsbildung entnehmen oder beim SchulinformationsZentrum (SIZ), Telefon 4 28 99-2211, erfahren.

# Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

## **Bekanntmachung** **über die Vorstellung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2013**

### **1. Wer muss vorgestellt werden?**

Alle Kinder, die 2013 schulpflichtig werden, also in der Zeit vom 02.07.2006 bis einschließlich 01.07.2007 geboren sind, werden auf ihren Entwicklungsstand überprüft.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei der für die Wohnung zuständigen Schule<sup>\*)</sup> **persönlich** vorzustellen.

### **2. Wann müssen die Kinder vorgestellt werden?**

Die Kinder werden in der Zeit

**von Montag, 28. November 2011 bis Freitag, 13. Januar 2012**

in der hierfür zuständigen Schule<sup>\*)</sup> vorgestellt.

Bei der Vorstellung sind **folgende Unterlagen** vorzulegen:

- **Einladungsschreiben** der zuständigen Schule
- **Geburtsurkunde des Kindes** oder Geburtsschein oder Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch,
- **Personalausweis** oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. **Gerichtsentcheidung** über die Regelung der elterlichen Sorge.
- Bescheinigung über die letzte altersgemäße **ärztliche Vorsorgeuntersuchung** (gelbes Untersuchungsheft für Kinder mit Nachweis der U 8- bzw. U 9-Untersuchung),
- ggf. Information des Kindergartens/der Kindertagesstätte über den Entwicklungsstand des Kindes

**A l l e** Kinder, die in Hamburg wohnen, sind vorzustellen. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

- *die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und/oder*
- *die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.*

Kinder, die im Vorstellungszeitraum vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind, sind zu einem späteren Zeitpunkt vorzustellen. Die Eltern werden gebeten, einen gesonderten Vorstellungstermin mit der Schule zu vereinbaren.

Hamburg, im Oktober 2011

---

<sup>\*)</sup> Die Anschrift der für die Vorstellung zuständigen Schule können Sie dem Einladungsschreiben der Schule entnehmen oder beim SchullInformationsZentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung (SIZ) erfahren. Telefon 4 28 99-2211.

## Richtlinie zum Umgang mit Mitteilungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Vom 25. Mai 2011

### I. Allgemeine Hinweise

1. Diese Richtlinie hat zum Ziel, den Schulen, den Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS), dem Beratungszentrum berufliche Schulen (BZBS) und der Beratungsstelle Gewaltprävention Orientierung für einen datenschutzgerechten Umgang mit Mitteilungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende zu vermitteln. Der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Jugendlichen oder Heranwachsenden erfordert besondere Diskretion in Hinblick auf die Mitteilungen sowie die Wahrung des Datengeheimnisses. Bei Mitteilungen der Staatsanwaltschaft ist insbesondere zu beachten, dass diese im Rahmen der Anklageerhebung vor einer rechtskräftigen Verurteilung ergehen.
2. Die Mitteilungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte beziehen sich auf strafrechtlich relevante Aktivitäten von Jugendlichen und Heranwachsenden,
  - a) die sich entweder nicht im Kontext der Schule ereignet haben, aber nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts von Bedeutung für die Schule sind. Derartige Mitteilungen erfolgen in Ausnahmefällen und dienen insbesondere den Zwecken der Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes und dem Schutz gefährdeter Schülerinnen und Schüler und des schulischen Personals. Die Mitteilungen ergehen aufgrund von Nr. 33 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra). Die Mitteilungen der Staatsanwaltschaft erfolgen in der Regel nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und der Prüfung einer Anklageerhebung und somit nicht in direkter zeitlicher Nähe zur Straftat. Die Mitteilungen der Gerichte erfolgen nach rechtskräftigem Urteil oder einer Verfahrenseinstellung.
  - b) oder die sich im Kontext der Schule ereignen und gemäß der „Richtlinie zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen an Schulen“ von den Schulen gemeldet worden sind. In diesen Fällen erfolgt regelhaft eine Rückmeldung der Staatsanwaltschaft über die Anklageerhebung oder Verfahrenseinstellung beziehungsweise der Gerichte über deren abschließende Entscheidung.
3. Bei strafunmündigen Kindern erfolgt eine Verfahrenseinstellung ohne Rückmeldung an die Schulen.

### II. Aufgaben der Schule

1. Die Schulleitung erhält die vertrauliche Mitteilung in Strafsachen von der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Gericht und ist dafür verantwortlich, dass schulintern die notwendigen Hilfen zur

Konfliktbewältigung geleistet und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden. Zur Gewährleistung des Datenschutzes dürfen nur diejenigen Personen von der Mitteilung der Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt werden, die das Wissen hierüber zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zum Schutz ihrer eigenen oder anderer Personen benötigen.

2. Die schulischen Maßnahmen können wie folgt sein:
  - a) Die Schulleitung kann sich zwecks Unterstützung und Beratung vertraulich an ihre zuständige REBUS, das BZBS oder an die Beratungsstelle Gewaltprävention des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung wenden.
  - b) Die Schulleitung nimmt Kontakt zur regional zuständigen Jugendgerichtshilfe auf. Diese ist bis zum Verfahrensabschluss im Wege eines rechtskräftigen Urteils oder einer Verfahrenseinstellung durch das Jugendgericht zuständig.
  - c) Die Schulleitung prüft, ob erzieherische und pädagogische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes oder zum Schutz gefährdeter Personen erforderlich sind.
  - d) Die Schulleitung prüft, ob in besonderen Fällen einzelne Fachkräfte der Schule (Klassenlehrerin/Klassenlehrer, Beratungslehrkraft, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, schulinterner Beratungsdienst) informiert werden sollten.
  - e) Die Schulleitung prüft, ob eine Kontaktaufnahme zu den Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler angemessen ist.
  - f) In begründeten Einzelfällen sollen die Jugendgerichtshilfe oder die Staatsanwaltschaft mit den Vertretern der Schulen gemeinsam Fragen zum Sozialverhalten, Leistungspotenzial und zur Schul- und Berufsperspektive erörtern.
  - g) Die Mitteilungen sind im Schülerbogen zu verwahren, der vor der Einsicht und dem Zugriff Unbefugter zu sichern ist. Sämtliche Maßnahmen sind von der Schulleitung zu dokumentieren und zusammen mit der Mitteilung aufzubewahren. Im Falle eines Schulwechsels der oder des Betroffenen ist die Mitteilung zusammen mit dem Schülerbogen an die nächste Schule weiterzugeben.
  - h) Sobald die Schulleitung Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens erhält, informiert sie die zuvor nach a) und d) beteiligten Personen hierüber. Wird das Verfahren eingestellt oder mit einem Freispruch beendet, so sind die diesbezüglichen Unterlagen aus dem Schülerbogen zu entfernen.

- i) Die Schulleitung hat die Mitteilungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte sowie die mit ihr zusammenhängenden Aufzeichnungen zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung der schulischen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch dann, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt und keine weitere Schule besucht.
- 3. Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) sind nur bei schulischen Gewaltvorfällen einzuleiten. Bei Mitteilungen in Strafsachen, die seitens der Jugendlichen oder Heranwachsenden außerschulisch zu verantworten sind und damit nicht in direktem Zusammenhang mit der Schule stehen, sind Ordnungsmaßnahmen nach § 49 HmbSG nicht zulässig.
- 4. Die Schule leitet die vertrauliche Mitteilung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte an die REBUS Zentrale Verwaltung zum Zwecke der zentralen Dokumentation weiter. Meldungen über außerschulische Vorfälle nach Ziffer I Nr. 2 werden anonymisiert an die REBUS Zentrale Verwaltung weitergeleitet.

Mitteilungen zu Vorfällen, die sich gemäß Ziffer I Nr. 3 im schulischen Kontext ereignet haben, sind nicht anonymisiert der REBUS Zentrale Verwaltung zu melden, da sie der vorausgegangenen Gewaltmeldung zuzuordnen sind.

### III. Aufgaben von REBUS, BZBS und der Beratungsstelle Gewaltprävention

- 1. Die Mitarbeiter der zuständigen REBUS behandeln die Information der Schule nach Ziffer II Nr. 2 a) vertraulich. Näheres regelt die „Dienstsanweisung zum Datenschutz und zur Aktenführung in den Dienststellen der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS)“ in der jeweils geltenden Fassung.
- 2. Die Mitarbeiter des BZBS und der Beratungsstelle Gewaltprävention behandeln die Information der Schule nach Ziffer II Nr. 2 a) vertraulich.
- 3. Die REBUS Zentrale Verwaltung dokumentiert sämtliche Mitteilungen in Strafsachen der Staatsanwaltschaft und führt anonymisiert eine Statistik.

25.10.2011  
MBISchul 2011 Seite 48

LIP/181-07.09/06  
wird im SchulR HH unter Ziffer 5.10.4 veröffentlicht

\*\*\*

Die Personalabteilung informiert:

## Künstlersozialabgabe-Verordnung 2012

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung wurde am 6. September 2011 für das Jahr 2012 geändert. Ab dem 1. Januar 2012 beträgt der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe 3,9 Prozent.

Die Bereiche der Behörde für Schule und Berufsbildung, in denen selbständige, künstlerische oder publizistische Leistungen im Wege freiberuflicher Dienst- oder Werkverträge in Anspruch genommen werden, werden gebeten, bei der Mittelfestlegung den Prozentsatz zu berücksichtigen.

14.09.2011  
MBISchul 2011 Seite 48

V 438-1/115-26.16

\*\*\*

Hinweis der Rechtsabteilung:

## Erteilung der staatlichen Genehmigung für die „Techniker Fachschulen gGmbH Fachschule für Technik Hamburg“ als Ersatzschule

Der Techniker Fachschulen gGmbH ist als Schulträgerin gemäß § 6 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342), auf ihren Antrag vom 12. Januar 2011 hin unter Berücksichtigung der bis zum 29. September 2011 ergänzten Antragsunterlagen die staatliche Genehmigung als Ersatzschule für die „Techniker Fachschulen gGmbH Fachschule für Technik Hamburg“ mit Wirkung zum 13. Oktober 2011 erteilt worden.

13.10.2011  
MBISchul 2011 Seite 49

V 32/185-12.02/30

## Meldung der Dienstversäumnisse von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst

Bei der Meldung der Dienstversäumnisse von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Dienstversäumnisse (aus Krankheits- oder anderen Gründen) sind **stets** unverzüglich der Ausbildungsschule anzuzeigen. Bei Dienstversäumnissen aus Krankheitsgründen von mehr als 3 Kalendertagen ist der Ausbildungsschule spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit vorzulegen.

Während der **Prüfungsphase** sind Dienstversäumnisse der **Schule und** dem Landesinstitut Abteilung Ausbildung (Geschäftszimmer **LIA**) sowie dem Lehrerprüfungsamt (**LPrA**) anzuzeigen. Im Falle einer Erkrankung während der Prüfungsphase melden Sie sich bitte rechtzeitig telefonisch krank. Erforderliche Bescheinigungen sind vorzulegen. Die Krankmeldung ist in Kopie an das LIA und das Original an das LPrA zu schicken. Beachten Sie, dass das Lehrerprüfungsamt die **Originalbescheinigung** bereits **am 1. Krankheitstag** zusammen mit einem formlosen Antrag zur Verlängerung des Abgabetermins der Hausarbeit benötigt.

2. Die Ausbildungsschule gibt dem zuständigen Personalsachgebiet V 433 von jedem Dienstversäumnis – unabhängig davon, ob es von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst angezeigt worden ist oder nicht – unverzüglich Kenntnis.

Bei Versäumnissen aus Krankheitsgründen ist hierfür der Vordruck „Krankenstandsmitteilung“ (P 10.400) zu verwenden. Bei Beginn der Erkrankung ist Teil A der Krankenstandsmitteilung, bei Beendigung Teil B zu übersenden. Steht von vornherein eine Krankheitsdauer von nur wenigen Tagen fest, kann der Vordrucksatz (Teil A und B) auch bei Wiederaufnahme des Dienstes übersandt werden. Es wird um Beach-

tung gebeten, dass die Krankenstandsmitteilung vollständig auszufüllen ist. Dies schließt die Eintragung der Kapitelbezeichnung „3050“ in das dafür vorgesehene Feld ein. Die Weiterleitung der Krankenstandsmitteilungen erfolgt durch die Ausbildungsschule.

Die von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst übersandten ärztlichen Atteste sind unmittelbar an das zuständige Personalsachgebiet V 433 weiterzugeben. Dies gilt sowohl für die Ausbildungsschule als auch in der Prüfungsphase für das LIA und das LPrA. Sonstige nicht krankheitsbedingte Dienstversäumnisse sind formlos zu melden.

3. In diesem Zusammenhang darf auf die „Bekanntmachung des Personalamtes betr. Erfassung und Überwachung der Krankheitsfälle und Betreuung der Kranken“ in der Fassung vom 03.07.1972 (SchulR HH 7.10.11) sowie auf die Hinweise des Personalportals ([http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/1002/Arbeit/KrankheitUnfall/Seiten/Krankheit\\_Unfall%20KA.aspx](http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/1002/Arbeit/KrankheitUnfall/Seiten/Krankheit_Unfall%20KA.aspx)) hingewiesen werden.
4. Bei Rückkehr aus der **Elternzeit** während der Schulferien und an Seminartagen sind Dienstversäumnisse dem LIA anzuzeigen und ggf. erforderliche Bescheinigungen vorzulegen. Das LIA leitet die Mitteilungen und Bescheinigungen an das zuständige Personalsachgebiet V 433 weiter.
5. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind vom LIA zu Beginn ihrer Ausbildung in geeigneter Form auf diese Regelung hinzuweisen. Diese Veröffentlichung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Das „Rundschreiben betr. Meldung der Dienstversäumnisse von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren“ vom 1. Februar 1983 (SchulR HH 7.10.12) wird zeitgleich aufgehoben.